



Ludwig Boltzmann Institut
Menschenrechte

Ludwig Boltzmann Institut
für Menschenrechte
Forschungsverein

BIM POSITION NR.1

Urteil des EuGH über die Vorratsdatenspeicherung

25. April 2014



Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8. April 2014, mit dem die EU-Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten für ungültig erklärt wurde, kann schlicht als eine Sensation bezeichnet werden, an der das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) einen nicht unerheblichen Anteil hat.

Das BIM wurde im Jänner 2008 vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) mit einer rechtsvergleichenden Studie zum damaligen Stand der Umsetzung der „Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG“ beauftragt, die im März 2008 vorgelegt wurde. In der Folge wurde das BIM vom BMVIT auch eingeladen, einen möglichst „grundrechtsdichten“ Entwurf einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie auszuarbeiten, nachdem Österreich die Richtlinie noch nicht umgesetzt hatte und aus diesem Grund ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden war. Das BIM nahm diese Herausforderung trotz einer ablehnenden Haltung zur Vorratsdatenspeicherung per se mit der Überlegung an, dass bei einem Fortbestand der Richtlinie eine innerstaatliche Umsetzung wichtig ist, die hohe Anforderungen an den die Vorratsdatenspeicherung begleitenden Grundrechtsschutz stellt. Aus diesem Grund wurden auch Vorschläge zu einer Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und der Strafprozessordnung (StPO) ausgearbeitet. In die vorbereitenden Arbeiten wurden neben Telekommunikationsfachleuten und NGOs daher auch die beteiligten Bundesministerien für Inneres und Justiz (BMI und BMJ) miteinbezogen. Während der vom BIM-Datenschutzexperten *Christof Tschohl* ausgearbeitete Entwurf zu einer Novelle des TKG ohne nennenswerte Änderungen vom BMVIT übernommen und vom Nationalrat beschlossen wurde, lehnten BMI und BMJ die vom BIM vorgeschlagenen grund- und datenschutzrechtlichen Anpassungen des SPG und der StPO an die TKG-Novelle ab. Schon zu Beginn des unter Leitung des Autors stehenden Projekts hatte sich das BIM vorbehalten, prozessuale Schritte gegen die Vorratsdatenspeicherung-Richtlinie bzw. deren Umsetzung in Österreich zu ergreifen. Der Individualantrag, mit dem die Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) erfolgte, wurde ebenfalls maßgebend von *Christof Tschohl* verfasst, der zudem Gründungsmitglied des AK Vorrat (Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung) ist.

Mit wenigen, aber kräftigen Federstrichen hat der vom VfGH angerufene EuGH für über 500 Millionen Menschen, die in der EU leben, eine Rechtslage beseitigt, mit der die fast flächendeckende, verdachtsunabhängige Speicherung personenbezogener elektronischer Verbindungs- und Standortdaten vorgeschrieben wurde. Technische Daten zwar, aus denen aber – insbesondere durch

Vorgeschichte

Bemerkenswertes EuGH-Urteil 2014

intelligente Verknüpfung – weitreichende Rückschlüsse auf die Inhalte unserer Kommunikation und unsere Lebensführung möglich sind. Das EuGH-Urteil ist deshalb bemerkenswert, weil es in ungeschminkter Manier die Richtlinie grundrechtlich gleichsam aus den Angeln hebt, wobei sowohl das Recht auf Achtung des Privatlebens als auch das Recht auf Schutz personenbezogener Daten der EU-Grundrechtecharta als Prüfungsmaßstäbe herangezogen wurden.

Die Richtlinie wurde in übereilter und überzogener Reaktion auf die Terroranschläge von Madrid und London in den Jahren 2004 und 2005 geschaffen, um Terrorismus und organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Obgleich die Innenministerien aller EU-Staaten unisono die Vorratsdatenspeicherung als unerlässliches und effizientes Mittel dazu priesen, brachte ein Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission im April 2011 trotz beschönigender Worte ans Licht, dass die Vorratsdatenspeicherung ein ziemlich ungeeignetes Mittel zur Aufdeckung und Verhinderung von Terror-Akten oder schwerer Fälle organisierter Kriminalität ist (schon alleine, weil sich diese Formen der Kriminalität weitgehend anderer, sicherer Kanäle bedienen). Die meisten Fälle, die zB den österreichischen Behörden 2012-2013 ins Netz gingen, betrafen hingegen keine schweren Straftaten, sondern Diebstahl, Suchtgifthandel, Stalking u.a., nur in einem Fall bestand ein – letztlich unbestätigter – Terrorverdacht.

Hier stellt sich die Frage nach der Balance zwischen angestrebter verbesserter öffentlicher Sicherheit und steigenden Eingriffen in unsere Freiheitssphäre, um vielleicht ein vages Quäntchen mehr an Sicherheit zu gewinnen. Unbeachtet bleibt dabei oft, dass *Freiheit haben* auch Sicherheit, nämlich *Rechtssicherheit*, bedeutet, der wir zugunsten der Schimäre absoluter Lebenssicherheit verlustig gehen.

**Ein vages Quäntchen
mehr an Sicherheit**

Akribisch geht der EuGH in seinem Urteil genau dieser Frage nach und prüft, ob die Vorratsdatenspeicherung *geeignet* ist, die gesetzten Ziele der Bekämpfung des Terrors und der organisierten Kriminalität zu verfolgen, was er grundsätzlich – von Umgehungsmöglichkeiten abgesehen – zwar bejaht. Jedoch verneint er, dass die flächendeckende und verdachtsunabhängige Speicherung personenbezogener Daten, wie sie die Richtlinie vorsieht, *erforderlich* ist, das gesetzte Ziel zu erreichen, weil sie sich nicht auf das *Notwendige* beschränkt, keine näheren Differenzierungen enthält, keine klaren und präzisen Regeln für die Speicherung von und den Zugang zu Daten aufstellt und keine ausreichenden Garantien für deren Missbrauch vorschreibt. Vor allem wird auch bemängelt, dass es keine Ausnahmen für Träger von Berufsgeheimnissen gilt (Ärzte, Anwälte, Richter, Journalisten usw.), und dass die Richtlinie den Zugang der Behörden nicht einer richterlichen Genehmigung und Kontrolle unterzieht. Von weiterer Brisanz ist die Feststellung des EuGH, dass die Daten

wegen möglicher datenschutzrechtlicher Defizite nicht im EU-Ausland gespeichert werden dürfen.

Ob die EU in absehbarer Zeit eine neue, angepasste Richtlinie vorlegen wird, bleibt abzuwarten, darf aber angesichts der hohen Differenzierungs- und Determinierungsanforderungen des Urteils eher bezweifelt werden. Es ist nun an den EU-Mitgliedstaaten, ob sie – ohne die Vorgabe einer Richtlinie – die Vorratsdatenspeicherung auch in den nationalen Rechtsordnungen generell abschaffen oder jeweils nationale Lösungen finden, die den grundrechtlichen Wertungen des EuGH-Urteils entsprechen, die wohl auch dann zu beachten sind. Dies wird vor allem in Österreich intensiv zu diskutieren sein, da der VfGH in einer jüngeren Entscheidung festgestellt hat, dass diejenigen Rechte der Charta, die eine inhaltliche Entsprechung in der österreichischen Verfassung haben, auch innerstaatliche Geltung beanspruchen und vor dem VfGH durchgesetzt werden können – was für das Recht auf Privatleben wie auf Schutz personenbezogener Daten gilt. Letztlich werden alle EU-Staaten nicht an einer strikten Beachtung des EuGH-Urteils herumkommen, da diese auch an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gebunden sind, die ein Recht auf Achtung des Privatlebens unter Einschluss des Datenschutzes enthält, das wohl im Sinne des EuGH-Urteils zu interpretieren ist. Möglicherweise wird nur eine Regelung verhältnismäßig sein, bei der in einem konkreten Verdachtsfall und aufgrund richterlicher Anordnung Daten „auf Vorrat“ gespeichert werden, bis die Beweislage dicht genug ist einschreiten zu können.

**Neue EU-Richtlinie
oder grundrechtskonforme
Umsetzung in den
Mitgliedsstaaten?**

Schon zu Beginn seines Urteils merkt der EuGH an, dass die Vorratsdatenspeicherung Auswirkungen auf die Nutzung moderner Kommunikationsmittel und dadurch auch auf die Ausübung unserer Meinungs- und Informationsfreiheit hat – die eine Grundvoraussetzung jeder demokratischen Gesellschaft ist. Wir dürfen nicht zu „digital bewegten Menschen“ werden, die ihr Leben – ähnlich wie in Diktaturen – ängstlich danach ausrichten, nicht abgehört und überwacht zu werden, nur um einen kleinen Raum an Freiheit und Sicherheit zu haben.

**Sicherheitsphobien
dürfen unsere Freiheit
nicht bedrohen**

So gesehen ist das Urteil des EuGH, der sich damit als Grundrechtsgericht profiliert, ein Meilenstein in der Abwehr überbordender, freiheitsbedrohender Überwachungsfantasien und Sicherheitsphobien. Dass der EuGH Gelegenheit bekam, die „Gretchenfrage“ zu beantworten, ob die Vorratsdatenspeicherung denn mit den Rechten auf Privatleben und auf Datenschutz vereinbar ist, verdanken wir den vom AK Vorrat organisierten über 11.000 (!) Antragstellern an den VfGH – und diesem, der das Verantwortungsbewusstsein und die Courage hatte, diese Frage an den EuGH heranzutragen.

Die BIM-Position wurde verfasst von *Hannes Tretter*, ao. Univ.Prof. für Grund- und Menschenrechte an der Universität Wien und Co-Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (BIM). Sie beruht im Wesentlichen auf der Online-Version eines Gastkommentars für die Wiener Zeitung vom 25. April 2014.

© **Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte**

A: Freyung 6 (Schottenhof), Hof 1, Stiege II, 1010 Vienna, Austria

T: +43 (0) 1 42 77 274 20, F: + 43 (0) 1 4277 27429. E: bim.office@univie.ac.at, W: <http://bim.lbg.ac.at>

Fotos Titelblatt: Steffi Dittrich

Wien, April 2014